

lung mit Konstanze von Sizilien und seine Erhebung zum Mitkaiser erfolgte. Beides war seit dem Herbst 1184 ins Auge gefaßt und geschah im Januar 1186.¹ Im Sommer 1185 scheint die Kanzlei für den König geschaffen zu sein — ihre erste Urkunde datiert vom Juli² —, um dieselbe Zeit muß auch der selbständige Hofhalt eingerichtet sein. Hierauf bezieht sich unser Verzeichnis.

Wir haben bisher unterlassen, uns nach der Geschichte seiner Überlieferung umzusehen. So, wie wir sie seit der Wiederauffindung der Hs. klar übersehen, bestätigt sie unsere bisherigen Ergebnisse, erhebt die Vermutung zur Gewißheit und läßt uns auch den Zeitpunkt noch genauer bestimmen.

Vor uns haben wir³ ein Nekrologium nebst Lektionenenverzeichnis des Marienstifts zu Aachen, dem auf den letzten Blättern fünf der wichtigsten Urkunden desselben Stifts angehängt sind: das gefälschte Privileg Karls des Großen und seine Bestätigung durch Friedrich I. (1166), eines von Hadrian IV. (1158) und zwei weitere von Friedrich I. (1174). Die drei letzten Stücke sind nachweislich nach den Originalen kopiert; die beiden ersten werden es ebenfalls sein. Die Hs. ist also für das Münsterstift und in Aachen selbst geschrieben und hat diesen Ort nie verlassen, bis sie im 19. Jh. in Privatbesitz geriet.

Zwischen den erwähnten Urkunden, und zwar hinter der ersten Friedrichs I. und vor der Hadrians IV., stehen Dinge von ganz anderem Charakter, die man an diesem Ort nicht erwarten sollte. Nämlich erstens ein Verzeichnis der Reliquien des Marienstifts⁴; zweitens eine ganz kurze und fragmentarische Notiz über gewisse Zinseinnahmen der *fratres Aquenses*; endlich unser Verzeichnis der königlichen Tafelgüter. Wie kommen sie in die Gesellschaft der Stiftsprivilegien, deren vornehme Reihe sie so störend unterbrechen?

Die Antwort dürfte nahe genug liegen: sie standen auf der Rückseite der Kaiser-Urkunde von 1166 und wurden vom Kopisten aus Gedankenlosigkeit oder Mißverständnis mit abgeschrieben.⁵ Daß

¹) GIESEBRECHT 6, 121 ff. ²) St. 4575. ³) Ich verweise auf die genaue Beschreibung durch LEVISON, N. A. 41, 561 ff. ⁴) Die Beschreibung N. A. 41, 569 trennt vom Reliquienverzeichnis die Notizen über eine Altarweihe von 1076 als besondere Aufzeichnung. Das ist irreführend. Die Weihenotizen bilden nur einen Teil des Reliquienverzeichnisses, wie ihr Schluß deutlich erkennen läßt. ⁵) Möglich wäre auch, daß das Reliquienverzeichnis ein Blatt für sich bildete, auf dessen Rückseite die Notizen über die Klosterzinse und die Königshöfe standen. Mir ist